

Titel: 29.04.02

URL: V:\Programme\Anw\Off52\Off\Kb\user\work\Mobilfunk\BI-Schwalbach\Homepage\infopage\daten\down\themen\BImSchV\StellungnahmeVolger.rtf 00:47:50

RISIKO MOBILFUNK - Funkenflug Initiativegruppe, Postfach 42, 74583 Rot am See

www.funkenflug1998.de, info@funkenflug1998.de

(diese Seite haben wir von der Bürgerwelle e. V. ausgeliehen)

[Übersicht]

Stellungnahme

zu den Grenzwerten im Bereich EMVU nach ICNIRP bzw. 26. Verordnung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV)

Zur Beweislogik bei Fehlerfreiheits- oder Unschädlichkeitsbeweisen und deren Anwendung auf die Problematik der Grenzwerte für Senderleistungen im Mobilfunkbereich

top

von

Prof. Dr.-Ing. Alexander H. Volger

Lanzerath, Hochtürmer Str. 5, 53902 Bad Münstereifel, Telefon 02257 / 950 432, Fax

-431, ExperTeam 0221 / 9151-407, E-Mail AV@experteam.de

04.03.2000

Stellungnahme

zu den Grenzwerten im Bereich EMVU nach ICNIRP bzw. 26. Verordnung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV)

Derzeit bestehen in der Bundesrepublik für den Bereich der nichtionisierenden Strahlen, insbesondere für den Mobilfunkbereich durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post gemäß Amtsblatt-Verfügung 306/97 Grenzwerte für die Strahlungsintensität von Sendern; diese liegen für das D-Netz bei rd. 42 V/m (entspricht ca. 4,7 W/m²), für das E-Netz bei rd. 60 V/m (ca. 9,5 W/m²).

Titel:

29.04.02

URL: V:\Programme\Anw\Off52\Off\Kb\user\work\Mobilfunk\BI-Schwalbach\Homepage\infopage\daten\down\themen\BImSchV\StellungnahmeVolger.rtf

00:47:50

Standortbedingte (geringe) Abminderungsfaktoren sind vorgesehen.

Diese Grenzwerte bilden derzeit den wesentlichen Punkt des Genehmigungsrahmens für eine große Zahl (bisher rd. 35.000) von Sendern, und lokale Behörden sind gehalten bzw. können sich formal nicht dagegen stellen, nach diesen Regeln neue Sender zu genehmigen.

Die zahlreichen Berichte und die auf breiter Front eingang gekommene Diskussion über die gesundheitliche Schädlichkeit des Mobilfunks auch schon weit unterhalb dieser Grenzwerte und bei der in unserem Land (nicht weltweit) angewandte Pulsung stößt daher immer wieder auf diese "Legal-Situation".

Deshalb wird hiermit Stellung genommen dazu, ob auch nach rechtlichen Gesichtspunkten die derzeitigen Grenzwerte überhaupt noch haltbar, und ob die damit definierte Gültigkeit der Richtlinien und die Zulässigkeit der Sender nicht als obsolet anzusehen sind.

Und das aus folgenden Gründen:

Wie prinzipiell bei Ausschlußbeweisen (z.B. Fehlerfreiheit eines Gerätes oder Unschädlichkeit einer Anlage) kann ein solcher Beweis nicht vollständig geführt werden; immer bleibt ein Rest, der durch eine "kompetente Meinung" abgedeckt werden muß; im Sachverständigenbeweis vor Gericht heißt das dann typischerweise:

"... bestehen derzeit und nach sorgfältiger Prüfung keine begründeten Zweifel, dass ..."; aber gerade hier im Mobilfunkbereich bestehen zumindest jetzt begründete und erhebliche Zweifel an der Unschädlichkeit der Strahlung auch weit unterhalb der geltenden Grenzwerte (die lediglich thermische Effekte berücksichtigen, nicht aber - wie inzwischen gelegentlich behauptet - den wichtigen Bereich der elektromagnetischen niedrig dosierten Wirkungen); die zugrunde liegende Sicherheitsaussage der Grenzwerte ist daher nicht mehr als gültig anzusehen; die zuständige Strahlenschutzkommission musste längst reagieren, hat dies aber nicht getan.

Unabhängige Wissenschaftler bescheinigen der ICNIRP und damit der davon praktisch nicht abweichenden deutschen SSK "... Fälschungen wissenschaftlicher Erkenntnisse durch industrienah agierende Kräfte ..."; soweit dem Verfasser dazu bekannt ist, wurden sämtliche Forschungsprojekte im Vorfeld der deutschen Richtlinien als Förderprojekte mit 50% öffentlichen Mitteln der anrechenbaren Kosten, also praktisch mit überwiegender Finanzierung durch die wirtschaftlich interessierten Hersteller von Geräten oder Betreiber durchgeführt, d.h. nicht unabhängig, sondern mit Einfluß- und Selektionsmöglichkeit der Auftraggeber; es gibt kein Gutachten von wirklich unabhängiger Seite; die elektromagnetischen Wirkungen sind z.B. im zugrundeliegenden Bericht von Prof. Dr. Bernhardt lediglich mit "... besteht noch Forschungsbedarf ..." kommentiert; daß dieses ausgereicht hat, das allgemeine Vorsichtsprinzip außer Acht zu lassen, ist mindestens als grob fahrlässig anzusehen; es muß daher nicht nur die einfache Besorgnis der Befangenheit konstatiert werden (was schon für eine Ablehnung ausreichen würde), sondern es liegt der klare Verdacht vor.

Daß unter solchen Umständen das Vorsichtsprinzip weiterhin nicht angewandt werden soll, ist also auch unter rechtlichen Gesichtspunkten nicht mehr vertretbar - weil der oben skizzierte zweifelsfreie Raum nicht besteht.

Keine Behörde und kein Amtsträger kann sich mehr folgender Frage entziehen: Was wollen Sie entgegnen, wenn Ihnen hierzu öffentlich oder ggf. per Staatsanwalt der Vorwurf gemacht wird, hier nicht

Titel:

29.04.02

URL: V:\Programme\Anw\Off52\Off\Kb\user\work\Mobilfunk\BI-Schwalbach\Homepage\infopage\daten\down\themen\BImSchV\StellungnahmeVolger.rtf

00:47:50

trotz Kenntnis auf die Bremse getreten zu haben? Es ist also angebracht, ab sofort zu einer Nichtanwendung der Richtlinien überzugehen, d.h. keine neuen Sender zu errichten, sowie - bis neue akzeptable Grenzwerte usw. festgelegt sind - auch vorläufige und lokale Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung zu treffen.

Im übrigen: Es geht nicht um die Abschaffung der wirtschaftlich bedeutenden Technik des Mobilfunks und seiner offensichtlichen Nutzeffekte, sondern um die höchst dringliche Einschränkung von zu hoher Strahlenbelastung in 5 (lediglich wettbewerbsbedingten) flächendeckenden Netzen mit Sendern rund um die Uhr und bei Millionen von Handys, d.h. den Übergang zu erheblich niedrigeren Sendeleistungen (Ausland heute schon z.B. nur 0,02 oder 0,001 W/m²) und Verzicht auf die besonders schädigende Pulsung bei Sendern (GSM- und DCS-Verfahren) und auch bei schnurlosen Hausteletonen (DECT-Verfahren).

Der Verfasser hat in diesem Sinne an die Regulierungsbehörde geschrieben und um Ingangsetzung geeigneter Maßnahmen ersucht.

A. Volger

Quellen:

Grenzwerte: 26. BImSchV. und Informationen zur Standortbescheinigung der RegTP, 9/98,

Grenzwerte W/m² Ausland: Elektrosmog-Report 2/99, nova-Institut, Hürth

nach oben

Prof. Dr.-Ing. Alexander H. Volger

Lanzerath, Hochtürmer Str. 5, 53902 Bad Münstereifel, Telefon 02257 / 950 432, Fax -431,

ExperTeam 0221 / 9151-407, E-Mail AV@experteam.de

12.03.2000

Zur Beweislogik bei Fehlerfreiheits- oder Unschädlichkeitsbeweisen und deren Anwendung auf die

Problematik der Grenzwerte für Senderleistungen im Mobilfunkbereich

Mit der folgenden Darstellung zur Beweislogik soll ein etwas grundsätzlicherer Beitrag zur Diskussion über die derzeitigen Grenzwerte der Sendeleistungen im Mobilfunkbereich bereitgestellt werden.

Beispiel Fehlerfreiheit von Geräten

Bei vielen Aufgaben (z.B. im Sachverständigenbeweis vor Gericht) ist gefragt, ob ein Gerät "fehlerfrei" sei. Dieser Beweis ist auf direkte Weise prinzipiell nicht zu führen; denn:

Tritt bei den Untersuchungen ein Fehler auf und kann auch reproduziert werden, ist die Sache klar: "nicht fehlerfrei". tritt kein Fehler auf, so kann lediglich ausgesagt werden "kein Fehler gefunden";

die direkte Aussage "fehlerfrei" ist zunächst elementar unzulässig; der verbleibende Rest als Differenz "kein Fehler gefunden" – "fehlerfrei" kann dann nur unter Einhaltung besonderer Sorgfalt in Form einer "kompetenten Meinung" überbrückt werden.

Wenn dies z.B. vor Gericht nicht beachtet und in sauberer Weise dargestellt wird, ist die Beweisaussage absolut angreifbar, und ein Sachverständiger wird nicht weiter ernst genommen ...

Es hilft auch nicht, den Test eines Gerätes nochmals fortzusetzen, da die vorgenannte Differenz damit nicht ausgeräumt werden kann; wenn man das so weiterbetreiben würde, würde das Gerät aus dem Test nicht mehr herauskommen ...

Die "kompetente Meinung" drückt sich dann typischerweise wie folgt aus: "... bestehen keine vernünftigen oder begründeten Zweifel, dass das Gerät auch generell als fehlerfrei bezeichnet werden kann ..."

Das bedeutet zugleich, dass jeder irgendgeartete (auch neue) Sachverhalt, der einen solchen Zweifel erbringt oder begründet, diese Fehlerfreiheits-Aussage aufhebt.

Beweis der Unschädlichkeit

Wie für Geräte dargestellt, verhält es sich bei Beweisen zur Unschädlichkeit des Betriebs von Anlagen. Auch hier können sämtliche Untersuchungen, in denen schädliche Wirkungen nicht festgestellt werden, vom Prinzip her nur die Aussage erlauben "keine Schäden festgestellt". Eine direkte Folgerung "unschädlich" ist beweislogisch unzulässig. Es bleibt auch hier für den Rest nur der Weg einer "kompetenten Meinung", "...dass es keine vernünftigen oder begründeten Zweifel dazu gibt, die generelle Unschädlichkeit anzunehmen ...". Evtl. sind noch Erläuterungen und eine Sicherheitsbewertung (z.B. "mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit") angebracht.

Das bedeutet auch hier unmittelbar, dass jeder seriöse und ernstzunehmende Bericht über Schäden oder schädliche Wirkungen die vorgenannte Aussage aufhebt. Und das ist eine Konsequenz aus der elementaren Logik, nicht irgendein fallbezogenes Statement.

Um nun hier praktisch nicht in utopischen Genauigkeitsanforderungen zu versinken (die alles und jeden Fortschritt verhindern würden), kann und muß man sich mit jedem Schadensbericht auseinandersetzen:

Gibt es eindeutige Umstände, die gegen die Gültigkeit der Berichte für den betrachteten Wirkungsbereich sprechen, darf man diese Berichte dann (einstweilen) beiseitelegen; gibt es davon jedoch eine größere Anzahl, ist es Gebot der Sorgfalt, nochmals nachzuprüfen; bleibt auch nur ein einziger Bericht, dessen Aussage "steht", ist es mit der gesamten Unschädlichkeitsaussage vorbei.

Anwendung auf Sendeleistungen im Mobilfunkbereich

Werden diese Grundsätze der elementaren Logik und die genannten praktischen Zusatzpunkte auf die Situation der Grenzwerte für Sendeenergien im Mobilfunkbereich angewendet, ergeben sich folgende Feststellungen:

Es handelt sich bei den Aussagen in Forschungsberichten zu den Wirkungen der Sendeleistungen auf den (menschlichen) Organismus zunächst lediglich um Feststellungen und Berichte über die sog. thermischen Wirkungen (Erwärmung des Gewebes); es konnte gezeigt werden, dass unterhalb gewisser Energie-Einträge die Erwärmung unter bestimmten Werten (z.B. 0,1 °C) verbleibt; daraus sind mit Hilfe einer "kompetenten Meinung" Abstandsangaben gemacht und die derzeit bestehenden Grenzwerte formuliert worden; dieser Teil ist beweislogisch nicht zu beanstanden; die anderen Wirkungen, auch als athermisch bezeichnet, betreffen die elektromagnetischen Auswirkungen der Strahlung auf den Organismus, und zwar auch bei sehr niedrigen Strahlungsdosen, und darüberhinaus bei der derzeit in unserem Land angewandten Pulsung; zu diesen Wirkungen gibt es im wesentlichen nur Aussagen, dass (noch) keine Schäden bekannt wären und dass noch Forschungsbedarf bestehe; hier ist man also im klassischen Bereich der oben vorgestellten Beweislogik; die Unschädlichkeitsaussage zur Strahlung (unterhalb der auf dem sachlich völlig andersgearteten thermischen Bereich beruhenden Grenzwerte) beruht ausschließlich (und muss das im Prinzip auch) auf einer entsprechenden "kompetenten Meinung"; das aber schließt ein, dass diese Aussage unmittelbar obsolet ist, wenn es auch nur einen einzigen seriösen Bericht über die Schädlichkeit gibt; außerdem ist die Übertragung der Herleitung aus dem thermischen Bereich in den völlig anderen Mechanismus der elektromagnetischen Wirkungen bereits sachlich nicht ohne Zweifel, denn es handelt sich dabei keinesfalls mehr um einen "Rest"; es liegen jedoch inzwischen Berichte und Nachweise über klare Schädigungen in einer Vielzahl aus Praxis (Umgebung von Sendern) und Forschung (gezielte Experimente) vor; die angezeigte sachliche Abarbeitung hinsichtlich einer evtl. möglichen Nichtrelevanz für die betrachteten Wirkungsbereiche hat (bisher) nicht oder kaum stattgefunden, es gibt allenfalls allgemeine Wertbehauptungen.

Beweis der Unschädlichkeit nicht erbracht

Zur Beweislage der Unschädlichkeit kann also nur festgestellt werden, dass diese ganz einfach mit der elementaren Logik in Widerspruch steht. Der Beweis ist damit nicht erbracht. Die Folgerung kann nur sein, das ganze Gebäude der Grenzwerte in den Richtlinien (26. BImSchV) als falsch und obsolet zu bezeichnen.

Reale Problematik

Die reale Handhabung ist zudem vielfach fragwürdig: z.B. schreibt ein Netzbetreiber in seinen Informationsschriften, es "liegen über 10.000 wissenschaftliche Berichte vor", aus denen die Unschädlichkeit usw. hervorgeht; diese Darstellung ist nicht nur als fahrlässig falsch zu bezeichnen, sie ist von betrügerischer Wirkung; gibt es u.a. zahlreiche Berichte von quasi "illegalen" Sender-Errichtungen, etwa ohne Baugenehmigung; werden Beschwerden von Betroffenen heruntergespielt, und es wurde behauptet (im Bereich einer Schule), dass ein auf dem Dach befindlicher Sender nicht nach unten abstrahle.

Titel:

29.04.02

URL: V:\Programme\Anw\Off52\Off\Kb\user\work\Mobilfunk\BI-Schwalbach\Homepage\infopage\daten\down\themen\BImSchV\StellungnahmeVolger.rtf

00:47:50

Das Umfeld steht also zusätzlich im Widerspruch zur Glaubwürdigkeit der vorliegenden "kompetenten Sicherheitsaussage". Die Betreiber sind zudem nicht gegen Haftpflichtansprüche bei Schäden durch den Sendebetrieb versichert. Es stehen inzwischen über 35.000 Sender in unserem Land.

Konsequenzen

Von zuständigen Behörden, relevanten Wissenschaftsinstitutionen und auch den Betreibern der Mobilfunknetze muss auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit erwartet werden, zu einer der elementaren Logik entsprechenden korrekten Beweisführung zurückzukehren. Die unmittelbare Folge jetzt sollte die sofortige Aufhebung des durch die derzeitigen Grenzwerte eröffneten und nicht mehr haltbaren Freibereiches für Sendeleistungen, sowie eine grundsätzliche Novellierung der Richtlinien sein.

A. Volger

http://www.funkenflug1998.de/inhalt/wissen/wissen_vogler.htm